

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

87 (28.3.1840)



(1373.3) Karlsruhe. (Holzlieferung.) Die Lieferung der zu den Bockgestellen, zu den Landjochen und zur Brückenbahn zu der bei Knielingen zu errichtenden Schiffbrücke über den Rhein erforderlichen Holzwaaren, welche in nachstehendem Verzeichniß aufgeführt sind, sollen nach den unten stehenden Bedingungen im Samstagswege an die Benachtheiligten vergeben werden, als:

Verzeichniß.

Table with columns: Nr. der Stück, Bezeichnung der Holzstücke, Bezeichnung der Holzgattung, Anzahl der Stücke, Länge eines Stückes in Fuß, Stärke der Holzstücke in Zoll, Gesammtlänge in Fuß, Gesammtpreis, Bemerkungen. The table is divided into sections A, B, C, and D.

Bemerkung. Die angeführten Maße beziehen sich auf das badische allgemeine zehnthelige Maß, wovon 10 Fuß genau 3 Meter betragen und 10 Fuß auf die Ruthe gehen.

Bedingungen.

- §. 1. Sammtliche Holzwaaren werden abgebunden (vierkantig beschlagen) genau nach den im tabellarischen Verzeichniß angegebenen Maßen in Länge, Stärke und Sorte auf die Baustelle, auf die untere Spitze der Maximiliansau geliefert, wo die Abladestelle vom Aufseher noch besonders angewiesen wird.
§. 2. Die in gedachtem Verzeichniß angeführten Maße sind badisches allgemeines zehntheliges Maß, wovon 10 Fuß genau 3 Meter betragen.
§. 3. Die einzelnen Stücke müssen durchgehends ganz gerade und an ihren Enden rechtwinklig abgeschnitten seyn, aus fehlerfreiem, trockenem und ganz gesundem Holz bestehen, es dürfen kein Splint und keine der Tragkraft nachtheilige (große) Kette daran vorkommen.
§. 4. Holzwaaren, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden ausgeschlossen und bleiben dem Affordanten zur Verfügung liegen.
§. 5. Liefert der Uebernehmer die Waaren von größeren Dimensionen, als solche vorgeschrieben sind, so hat er für den Ueberschuß keine Zahlung anzusprechen.
§. 6. Die Flößlinge zum Gedeck der Brückenbahn müssen 23 Fuß lang, 3 Zoll dick und gut gemodelt seyn; die Breite derselben darf nicht unter 7 Zoll betragen, auch dürfen sie keine Sprünge haben.
§. 7. Die Hölzer zum Geländer müssen sauber abgehobelt angeliefert werden.
§. 8. Die Holzwaaren müssen auf nachbenannte Zeit auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Stelle angeliefert seyn, nämlich: 1) zu den Bockgestellen in den Pontons so wie zu den Landjochen, oder den unter A, B und C des Verzeichnisses aufgeführten Hölzern spätestens auf den 15. Juli dieses Jahres; 2) zur Brückenbahn oder den unter D bezeichneten Stücken spätestens auf den 1. Juli dieses Jahres.
§. 9. Der Uebernehmer hat einen im Großherzogthum ansehnlichen als solvent bekannten Bürgen, oder eine dem Werth des übernommenen Quantums entsprechende Kautions zu stellen.
§. 10. Zeigt sich, daß derselbe bis zum Ablauf obigen Termins das übernommene Holzquantum nicht liefern kann, so muß er sich mit Begebung des Klagerechts gefallen lassen, daß die Baubehörde in Zeiten einkreitet, und das Fehlende auf Kosten des Affordanten um jeden Preis auf andere Weise anfertigen läßt.
§. 11. Abschlagszahlungen werden nach Verhältnis des Werths der gelieferten Waaren gegeben, jedoch nie mehr als 1/2 des wirklichen Guthabens. Nach vollständig geschehener Ablieferung und Uebernahme wird das letzte Drittel sodann unverzüglich ausbezahlt.
§. 12. Die wegen Föderung in der Lieferung nöthig werdenden Mahnböten hat der Affordant zu bezahlen. Die Anerbietungen sind längstens bis zum 12. April d. J. unter verschlossener Kuvert und mit der vorgeschriebenen Kautions oder Bürgschaft, und mit der Aufschrift: „Holzlieferung zum Schiffbrückenbau bei Knielingen“ versehen, franko an die diesseitige Stelle einzuliefern; spätere Anerbietungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Karlsruhe, den 25. März 1840. Großh. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion.

[1342.2] Nr. 9414. Hohelach, Oberamts Künzelsau. (Schuldenliquidation.) Um das Schuldwesen des Joel Stern von Hohelach, auf dessen Namen und Rechnung seine Söhne Lazarus und Moses Stern Handel getrieben haben, wenn es möglich ist, außergerichtlich erledigen zu können, werden sämmtliche Gläubiger des Joel Stern und seiner Söhne hiermit auf

Dienstag, den 14. April d. J., vorgeladen, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte an diesem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Gerichtszimmer zu Hohelach zu erscheinen oder auch, wenn voransichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen, wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden. Von den nicht erscheinenden Gläubigern wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufes der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten, die nicht liquidirenden Gläubiger aber haben eben aus der Unterlassung entsprechendes Nachtheil sich selbst zuzuschreiben. Künzelsau, den 6. März 1840. Königl. württemb. Oberamtsgericht. Schmitz.

[1336.3] Nr. 7147. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Kaufmann Nikolaus Kapp von hier hat an der das Ansehen gestellt, mit seinen Gläubigern einen Borg- und Nachlaßvergleich zu verhandeln und hat sich, im Falle ein solcher nicht zu Stande kommen sollte, für insolvent erklärt. Wir haben Tagfahrt zum Versuch eines Borg- und Nachlaßvergleiches und sofern ein solcher nicht zu Stande kommt, zur Santeröffnung und Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 22. April, früh 9 Uhr, anberaumt; wozu alle diejenigen, welche Ansprüche zu machen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle hinsichtlich eines Borg- und Nachlaßvergleiches als der Mehrheit bestimmend angesehen, im Falle der Santeröffnung aber mit ihren Ansprüchen an die Santheilung ausgeschlossen und bei Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Offenburg, den 17. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

(1374.3) Nr. 4305. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Handelsmanns G. A. Zellmer ist Oant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkaufsverfahren auf Freitag, den 10. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Stadtkanzlei anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorkaufs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borg- und Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Karlsruhe, den 19. März 1840. Großh. bad. Stadtkanzlei. vdt. Feid.

(1356.3) Nr. 5491. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Gabriel Kern, Bürger und Werkmeister von Ringheim, ist Oant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkaufsverfahren auf Dienstag, den 21. April 1840, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorkaufs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Ettenheim, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

(1380.3) Nr. 5436. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Zimmermaler Albert Messy von Freiburg haben wir Oant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkaufsverfahren auf Donnerstag, den 30. April d. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Santheilung machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorkaufs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- oder Nachlaßvergleiche versucht, und es sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Man bemerkt übrigens jetzt schon, daß der Vermögensstand äußerst gering ist. Freiburg, den 20. März 1840. Großh. bad. Stadtkanzlei. Bannwarth.

[1192.3] Karlsruhe. (Stellengesuch.) Ein im Rechnungsfache erfahrener junger Mann wünscht auf einem Amtsvorstand Beschäftigung zu erhalten. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.